

Kirchliches VERORDNUNGSBLATT

für die Diözese Graz-Seckau

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

13.

Statut der diözesanen Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau

1. Teil

Grundsätze, Zweck

- § 1 Die Diözesane Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau, in der Folge auch kurz als „Diözesane Pfründenverwaltung“ oder „DPV“ bezeichnet, besorgt als zentrale Organisationseinheit im Gebiet der Diözese Graz-Seckau die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlichen Pfründenbesitzes von Rechtsträgern der römisch-katholischen Kirche (Benefizien im eigentlichen Sinn gemäß can. 1272 CIC).
- § 2 Die Verwaltung und/oder Nutzung des jeweiligen Pfründenbesitzes, ausgenommen des Pfarrhofes, dessen Nutzung bei der jeweiligen Pfarrpfründe verbleibt, gehen aufgrund separat zu schließender Verwaltungs- und Nutzungsverträge auf die Diözesane Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau über.
- § 3 Das maßgebliche Ziel der Diözesanen Pfründenverwaltung ist einerseits, die jeweiligen Pfründeninhaber von Verwaltungstätigkeiten zu entlasten, und andererseits, die Pfründenverwaltung nach den Grundsätzen gemäß can. 1284 §§ 1 bis 3 CIC kostenminimierend, ertrags- und substanzvermehrend beziehungsweise substanzhaltend zu gestalten, all das unter Wahrung des in der Stiftung der jeweiligen Pfründe angelegten, unverändert fortdauernden Zwecks der Sustentation der Kleriker, die für die Diözese Dienst tun. Folglich sind auch die Erträge der Diözesanen Pfründenverwaltung diesem Zweck entsprechend zu verwenden.

Rechtsstellung, Sitz und Wirkungsbereich

- § 4 Die Diözesane Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau wurde gemäß den Bestimmungen

INHALT

I. GESETZE UND VERORDNUNGEN

13. Statut der Diözesanen Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

III. MITTEILUNGEN

11. Kirchenglocken läuten gegen den Hunger

der can. 114 ff CIC als institutum non collegiale mit Rechtspersönlichkeit für den kirchlichen Bereich durch den Diözesanbischof von Graz-Seckau mit Dekret vom 27. Juli 2006 zu Ord.-Zl. 5 A 11-06 errichtet.

- § 5 Aufgrund der erfolgten Anzeige über diese kanonische Errichtung bei der obersten staatlichen Kultusverwaltungsbehörde (GZ: BMBWK-8.400/0003-KA/c/2006) kommt ihr für den staatlichen Bereich im Sinne der Bestimmungen gemäß Artikel XV. § 7 iVm Artikel II. des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich als Körperschaft öffentlichen Rechts zu.
- § 6 Die Diözesane Pfründenverwaltung hat ihren rechtlichen Sitz in 8010 Graz, Bischofplatz 4. Ihr Wirkungsbereich ist ident mit jenem der Diözese Graz-Seckau.

Aufgaben

- § 7 (1) Die Aufgaben der Diözesanen Pfründenverwaltung sind insbesondere:
- Verwaltung von Besitz der jeweiligen Pfründe, ausgenommen des Pfarrhofes der jeweiligen Pfarrpfründe, gemäß den ihr übertragenen Verwaltungsrechten;
 - Nutzung von Besitz der jeweiligen Pfarrpfründe, ausgenommen Pfarrhof, seine unmittelbare Umgebungsfläche und andere pastoral genutzte Räumlichkeiten der jeweiligen Pfründe, gemäß den ihr übertragenen Nutzungsrechten;

- c) Auftreten als Bestandnehmerin von Pfründenbesitz, wo dies zur Erreichung des Zwecks im Sinne des § 3 förderlich erscheint.
- d) Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Eigentum zugunsten oder zulasten der jeweiligen Pfarrpfründe im Vollmachtsnamen, soweit der Diözesanen Pfründenverwaltung dazu von der jeweiligen Pfarrpfründe Vollmacht erteilt worden ist;
- e) Erwerb, Veräußerung und Verwaltung von Eigentum im eigenen Namen;
- f) Verwendung der Erträge aus der gesamten Tätigkeit für den Zweck gemäß § 3, dies durch alle dazu notwendigen oder zweckdienlichen Handlungen und Rechtsakte;

(2) Derartige Aufgaben können der Diözesanen Pfründenverwaltung auch von anderen kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts übertragen werden, sofern die Erträge ebenfalls dem Zweck im Sinne des § 3 zufließen.

(3) Eine Übertragung der in diesem Statut genannten Aufgaben an Dritte bedarf zu ihrer Gültigkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordinarius der Diözese Graz-Seckau.

2. Teil Geschäftsführung

- § 8 Die Geschäftsführung der Diözesanen Pfründenverwaltung obliegt dem Ökonomen der Diözese Graz-Seckau. Er wird darin vom Ressort Wirtschaft & Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Graz-Seckau und dessen Untergliederungen unterstützt.
- § 9 Die Geschäftsführung ist im Rahmen des allgemeinen und partikularen kirchlichen Rechts zu allen Maßnahmen befugt, welche die gewöhnliche Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben im Sinne dieses Statuts mit sich bringt.
- § 10 (1) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung zählt insbesondere:
- a) Nutzung und Verwaltung des gesamten Besitzes der Pfarrpfründe, ausgenommen des Pfarrhofes, nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
 - b) Einholung der Zustimmung des Pfründeninhabers bei Vorliegen einer generellen Bevollmächtigung, sofern bei Veräußerungsgeschäften die Wertgrenze von € 10.000,- oder die Größenordnung von einem Hektar Grundfläche überschritten wird;
 - c) Einholung der kirchenrechtlich erforderlichen Genehmigungen;
 - d) Erarbeitung strategischer Ziele für die Diözesane Pfründenverwaltung;

- e) Pflege des Kontakts mit staatlichen Behörden und anderen öffentlichen Stellen;
- f) Herstellung des Einvernehmens in allen wichtigen Sach-, Strategie- und Personalfragen mit dem Ordinarius der Diözese Graz-Seckau;
- g) zumindest halbjährliche Berichterstattung über das laufende Kalenderjahr beziehungsweise über den Haushaltsplan (Budget), bestehend aus Investitions-, Finanz- und Personalplanung an den Ordinarius der Diözese Graz-Seckau;
- h) Einhaltung der diözesanen Vorgaben betreffend das Rechnungswesen;
- i) Erstellung einer Geschäftsordnung;
- j) regelmäßige Information über alle wichtigen Geschäftsvorgänge an die Pfründeninhaber.

(2) Die Maßgaben des Abs. 1, insbesondere hinsichtlich Informationspflichten und Einholung von Zustimmungen und erforderlichen Genehmigungen, gelten sinngemäß auch für den Fall, dass der Diözesanen Pfründenverwaltung Aufgaben liegenschaftsbezogener Vermögensverwaltung von anderen kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts übertragen werden oder diese im eigenen Namen erworbenes Vermögen verwaltet.

Vertretung, Zeichnungsberechtigung und Zahlungsverkehr

- § 11 Als Geschäftsführer vertritt der Ökonom die Diözesane Pfründenverwaltung nach außen.
- § 12 Die Zeichnungsberechtigung für die Diözesane Pfründenverwaltung kommt dem Geschäftsführer von Amts wegen zu. Der Ordinarius der Diözese Graz-Seckau ernennt zusätzlich zwei weitere Personen zu Zeichnungsberechtigten, dies nach Anhörung des Geschäftsführers. Subsidiär kommt dem Ordinarius der Diözese Graz-Seckau im Falle der erforderlichen Unterzeichnung von Verträgen, rechtsverbindlichen Erklärungen und verbüchierungspflichtigen Rechtsakten Zeichnungsberechtigung zu.
- § 13 Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Doppelzeichnung. Diese kann durch den Geschäftsführer gemeinsam mit einem Zeichnungsberechtigten oder durch zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam erfolgen.
- § 14 Für die Abwicklung von Geldgeschäften, insbesondere den Zahlungsverkehr mit Banken, gilt die Zeichnungsberechtigung für das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Graz-Seckau.

Vermögensverwaltungsrat

- § 15 Als Vermögensverwaltungsrat der Diözesanen Pfründenverwaltung fungiert der Diözesane Wirtschaftsrat der Diözese Graz-Seckau. Diesem ob-

liegt die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten eines Vermögensverwaltungsrates im Sinne des can. 1280 CIC hinsichtlich der Diözesanen Pfründenverwaltung, wie sie vom Recht festgelegt sind.

3. Teil

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- § 16 Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen beziehen sich, soweit sich nicht aus der Natur der Sache anderes ergibt, auf Männer und Frauen gleichermaßen.
- § 17 Dieses Statut tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft. Mit Ablauf des 30. Juni 2024 treten alle Vorläuferbestimmungen, insbesondere das Statut der Diözesanen Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau vom 19. Dezember 2006, Ord.-Zl.: 5 A 11/3-06, sowie der dortige Anhang zum Statut der Diözesanen Pfründenverwaltung der Diözese Graz-Seckau vom 19. Dezember 2006, außer Kraft.
- § 18 Mit Ablauf des 30. Juni 2024 tritt weiters das Dekret vom 15. März 2024, Ord.-Zl.: 5 A 7-24, außer Kraft. Den gemäß § 2 dieses Dekrets vom 15. März 2024 ernannten Zeichnungsberechtigten kommt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Statuts die Zeichnungsberechtigung nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 zu.

Graz, 6. Juni 2024
Ord.-Zl.: 5 A 6-24

Dr. Wilhelm Krautwaschl m.p.
Diözesanbischof

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M. m.p.
Kanzler

II. PERSONEN – NACHRICHTEN

A) Ernennungen und Bestellungen

Zentrale Aufgaben

Mit 1. Mai 2024:

Holló Mag. István, Pfarrer von Deutschlandsberg, Frauental an der Laßnitz, Maria Osterwitz, St. Jakob in Freiland und St. Oswald in Freiland sowie Moderator gemäß Can. 517 § 1 CIC dieser Pfarren, weiters Pfarrer (Moderator) gemäß Can. 517 § 1 CIC von Bad Gams, Glashütten, St. Josef/Weststeiermark, St. Stefan ob Stainz, Stainz und Trahütten und Leiter des Seelsorgeraums Schilcherland, zum Diözesanreferenten der Catholica Unio.

REGIONEN

REGION MURAU-MURTAL

Mit 7. Juni 2024:

Seelsorgeraum Obdach

Rappel Mag. Rudolf, Pfarrer für den Seelsorgeraum Judenburg und Leiter dieses Seelsorgeraums sowie Regionalkoordinator für die Region Murau-Murtal, auch zum Provisor in Weißkirchen und Kleinfeldtritz.

REGION OBERSTEIERMARK OST

Mit 1. Juli 2024:

Seelsorgeraum Stadtkirche Leoben

Kokkattu Dr. Mathew zum Seelsorger für den Seelsorgeraum.

B) Neu in unserer Diözese

Mit 4. Juni 2024:

Rodrigues Br. Rahul Salu BA BTh, OFMCap., Kapuzinerkloster Leibnitz (aus der Kapuzinerprovinz St. Bonaventure, Maharashtra/Indien).

C) Entbunden

Mit Ablauf des 30. Juni 2024:

Athappilly P. MMag. Dr. Sebastian CMI als Seelsorger am LKH-Univ. Klinikum Graz.

D) Aus dem Dienst unserer Diözese scheidet aus

Mit Ablauf des 30. Juni 2024:

Heinze P. Mag. Sascha SAC als Seelsorger im Haus der Stille (nunmehr ordensinterne Verwendung in Salzburg).

E) Verstorben

Lechner Br. Werner OFMCap, Geistlicher Rat, am 22. Mai 2024 in Hartberg, am 27. Mai 2024 in Hartberg beigesetzt.

Geboren am 18. Oktober 1931 in Mönichwald, Priesterweihe am 20. April 1957, 1965 und 1968 Aushilfskaplan in Maria Fieberbründl, 1970 – 1972 prov. Administrator in Selzthal, Leiter des Klosters in Irdning, 1970 – 1972 Religionslehrer an der VS Irdning und VS Vordernberg bzw. 1970 – 1971 auch an der VS Selzthal, 1973 – 2016 Aufenthalt im Kapuzinerkloster Hartberg (1992 – 1995 sowie 1998 - 2004 Guardian, 2004 – 2016 Vikar), 1973 – 1974 Religionslehrer an der HS Kaindorf und 1974 – 1977 an der HS Hartberg; seit 1. September 2016 emeritiert; wohnhaft Hartberg.

Wimmer Mag. Gerald, am 26. Mai 2024 in Knittelfeld, am 6. Juni 2024 in Bruck an der Mur verabschiedet.

Geboren am 1. Februar 1977 in Graz, Priesterweihe am 27. Juni 2004 in Graz; 2004 – 2008 Kaplan in Köflach, Hirscheegg, Modriach und Pack, 2008 – 2024 Pfarrer von Weißkirchen und Kleinfestritz, 2012 – 2018 auch Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Judenburg, 2004 – 2024 Religionslehrer an diversen Allgemeinbildenden höheren Schulen; wohnhaft Weißkirchen.

Samm t OStR Dr. Franz, Msgr., am 10. Juni 2024 in Leoben, am 17. Juni 2024 in Leoben verabschiedet.

Geboren am 2. Dezember 1937 in Klöch, Priesterweihe am 9. Juli 1961 in Graz; 1961 – 1963 Kaplan in St. Peter am Ottersbach und Religionslehrer an der VS und HS St. Peter/Ottersbach sowie VS Weinberg und VS Brunensee, 1963 – 1965 Kaplan in Bruck an der Mur und Religionslehrer an diversen Schulen (VS Bruck Wienerstraße, Bundesfachschule Bruck, Haushaltungsschule Bruck und Berufsschule Bruck), 1965 – 1969 Kaplan in Knittelfeld und Religionslehrer an der Berufsschule Knittelfeld, am BG/BRG Knittelfeld und Poly Knittelfeld, 1969 – 1975 Aushilfskaplan in Leoben-Waasen, 1969 – 1997 Religionslehrer am BG/BRG Leoben, an der Berufsschule Leoben und an der HTL Leoben, 1975 – 1990 Aushilfsseelsorger in

Leoben-St. Xaver, 1984 – 1992 auch Geistlicher Assistent des Katholischen Bildungswerkes, 1987 – 1988 Pfarrlicher Administrator in Kalwang und 1988 – 1989 auch Pfarrlicher Administrator in Kammern, 1990 Aushilfsseelsorger für das Dekanat Leoben, 1990 – 2015 Provisor und dann bis 2020 Seelsorger in Leoben-Lerchenfeld, 2020 – 2023 Vikar für den Seelsorgeraum Stadtkirche Leoben; seit 1. Jänner 2024 emeritiert; wohnhaft Leoben.

R. i. p.

F) Laien

Pastoraler Dienst

Anstellungen und Versetzungen

Mit 1. Juli 2024:

Sponar Mag. Erich, Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge, auch zum Pastoralreferenten in der Pflegeheimseelsorge.

Ausscheiden aus dem pastoralen Dienst

Mit Ablauf des 30. Juni 2024:

Pollheimer Marion als Pastorale Mitarbeiterin für den Seelsorgeraum Admont.

III. MITTEILUNGEN

11. Kirchenglocken läuten gegen den Hunger

Die Österreichische Bischofskonferenz hat in der Sommervollversammlung im Juni 2024 beschlossen, dass als kraftvolles Signal der Nächstenliebe und Solidarität mit Menschen, die an Hunger und den verheerenden Auswirkungen der Klimakrise leiden, am Freitag, dem 26. Juli 2024, um 15.00 Uhr in möglichst allen Pfarrgemeinden die Kirchenglocken für fünf Minuten geläutet werden sollen.

Bischöfliches Ordinariat Graz-Seckau
Graz, 18. Juni 2024

Dr. Erich Linhardt
Generalvikar

Ing. Mag. Johann Schlatzer LL.M.
Kanzler